

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin
Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

80. Jahrgang Nr. 29

Berlin, den 30. Juli 2024

03227

26.6.2024	Verordnung über die Verlängerung der Veränderungssperre XIV-185cbb/36, nunmehr Veränderungssperre 8-111/36, im Bezirk Neukölln	486
15.7.2024	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Entgelten für die Inanspruchnahme von Leistungen im Rahmen der Beseitigung tierischer Nebenprodukte 7831-2-1	487
16.7.2024	Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die öffentlich-rechtlich veranlasste Unterbringung wohnungsloser Personen (Unterbringungsgebührenordnung - UntGebO)..... 2013-11	488
17.7.2024	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans 6-30 im Bezirk Steglitz-Zehlendorf, Ortsteil Lichterfelde	490

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Wolters-Kluwer-Straße 1 • 50354 Hürth
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG

Herausgeber:
Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin
Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000
E-Mail: gvbl@senjustva.berlin.de
Internet: www.berlin.de/senjustva

Verlag und Vertrieb:
Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth
Telefon: 02233/3760-7000, Telefax 02233/3760-7201
Kundenservice: Telefon 02631/801-2222,
E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com
www.wolterskluwer.com, www.wolterskluwer.de

Druck:
Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Bezugspreis:
Vierteljährlich 18,65 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente. Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 1,60 €

Verordnung

über die

Verlängerung der Veränderungssperre XIV-185cbb/36, nunmehr Veränderungssperre 8-111/36, im Bezirk Neukölln

Vom 26. Juni 2024

Auf Grund des § 16 Absatz 1 und des § 17 Absatz 1 Satz 3 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, in Verbindung mit § 13 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), das zuletzt durch Gesetz vom 14. Oktober 2022 (GVBl. S. 578) geändert worden ist, verordnet das Bezirksamt Neukölln von Berlin:

§ 1

Die durch Verordnung vom 22. Juni 2022 (GVBl. S. 506) erlassene Veränderungssperre XIV-185cbb/36, nunmehr Veränderungssperre 8-111/36, wird um ein Jahr bis zum 20. August 2025 verlängert.

§ 2

(1) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind, gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Neukölln von Berlin unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 26. Juni 2024

Bezirksamt Neukölln von Berlin

Martin H i k e l
Bezirksbürgermeister

Jochen B i e d e r m a n n
Bezirksstadtrat

Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Erhebung von Entgelten für die Inanspruchnahme von Leistungen
im Rahmen der Beseitigung tierischer Nebenprodukte

Vom 15. Juli 2024

Auf Grund des § 3 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes vom 6. November 1997 (GVBl. S. 582), das zuletzt durch Artikel IV des Gesetzes vom 21. September 2012 (GVBl. S. 290) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die Anlage der Verordnung über die Erhebung von Entgelten für die Inanspruchnahme von Leistungen im Rahmen der Beseitigung tierischer Nebenprodukte vom 27. August 2012 (GVBl. S. 267), die zuletzt durch Verordnung vom 11. August 2022 (GVBl. S. 510) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Tarifstellen 1.2.1.1 bis 1.2.1.3 werden wie folgt gefasst:

Tarifstelle	Leistung	Entgelt zzgl. MwSt. (€)
„1.2.1.1	Rinder ab 12 Monaten	pro Stück 107,86
1.2.1.2	Schafe ab 12 Monaten	pro Stück 9,47
1.2.1.3	Ziegen ab 12 Monaten	pro Stück 9,47“

2. Die Tarifstellen 2.2.1.3 bis 2.2.1.11 werden wie folgt gefasst:

Tarifstelle	Leistung	Entgelt zzgl. MwSt. (€)
„2.2.1.3	Rinder jünger als 12 Monate	pro Stück 84,29
2.2.1.4	Kälber	pro Stück 31,74
2.2.1.5	Schafe und Ziegen jünger als 12 Monate	pro Stück 9,47
2.2.1.6	Schaf- und Ziegenlämmer	pro Stück 4,97
2.2.1.7	Sauen und Eber	pro Stück 53,40
2.2.1.8	Schwein über 50 kg	pro Stück 33,41
2.2.1.9	Schwein bis 50 kg	pro Stück 15,11
2.2.1.10	Ferkel (leichter als 20 kg)	pro Stück 7,79
2.2.1.11	Geflügel	pro Stück 7,03“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 2024 in Kraft.

Berlin, den 15. Juli 2024

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz
 Dr. Felor B a d e n b e r g

Verordnung
über die Erhebung von Gebühren für die öffentlich-rechtlich
veranlasste Unterbringung wohnungsloser Personen
(Unterbringungsgebührenordnung – UntGebO)

Vom 16. Juli 2024

Auf Grund des § 6 Absatz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl. S. 284) geändert worden ist, verordnet der Senat:

§ 1

Gebührentatbestand

(1) Das Land Berlin erhebt für die öffentlich-rechtliche Unterbringung wohnungsloser Personen in Unterkünften im Sinne von Absatz 2 Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Verordnung.

(2) Unterkünfte im Sinne dieser Verordnung sind alle zum Zweck der vorübergehenden Unterbringung verwendeten Gebäude, mobilen Unterkünfte, Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten, die

1. durch das Land Berlin von Dritten angemietet wurden,
2. durch Dritte betrieben und dem Land Berlin zur Verfügung gestellt werden oder
3. durch das Land Berlin selbst betrieben werden.

§ 2

Erhebung und Bemessung der Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem tatsächlichen Einzug der untergebrachten Person in die ihr zugewiesene Unterkunft und endet mit dem tatsächlichen Auszug.

(2) Die Gebühren werden von der für die Verwaltung der Unterkunft zuständigen Behörde durch Gebührenbescheid festgesetzt.

(3) Die Gebühren schuldet diejenige Person, die wegen drohender oder bestehender Obdachlosigkeit auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vorschrift untergebracht wird. Werden mehrere Personen gemeinsam einer Unterkunft zugewiesen (Mehrpersonenhaushalt), so haften diese gesamtschuldnerisch.

(4) Die Gebühr wird als Monatsgebühr erhoben. Für Teile eines Kalendermonats wird je Tag ein Dreißigstel der monatlichen Gebühr berechnet.

(5) Bei der Bemessung der Gebühr gelten der Ein- und der Auszugstag jeweils als ein voller Tag. Bei einem Umzug von einer Unterkunft in eine andere innerhalb des Geltungsbereichs dieser Gebührenordnung gilt der Tag des Umzugs als ein voller Tag und ersetzt den Ein- und den Auszugstag.

(6) Eine vorübergehende Abwesenheit der untergebrachten Person befreit nicht von der Gebührenpflicht, solange ihr der Unterkunftsplatz tatsächlich für die Nutzung zur Verfügung steht.

§ 3

Gebührenhöhe

(1) Die Gebühren werden nach dem Gebührenverzeichnis der Anlage zu dieser Verordnung erhoben.

(2) Die monatliche Gebühr pro Person (Regelgebühr) berechnet sich nach den durchschnittlichen ansatzfähigen Kosten der im Land

Berlin bestehenden landeseigenen oder vertraglich gebundenen Unterkünfte, einschließlich der Haushaltsenergie. Die Gebühr wird ermittelt, indem die für ein Kalenderjahr zu erwartenden ansatzfähigen Kosten der Einrichtungen durch die Anzahl der für dieses Kalenderjahr anzurechnenden vorgehaltenen Unterkunftsplätze geteilt wird.

(3) Die Gebührenhöhe ist durch die für Soziales zuständige Satzungsverwaltung jährlich zu überprüfen.

(4) Soweit die Leistungen des Landes Berlin der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, sind die Gebühren zuzüglich der Umsatzsteuer in Höhe des jeweils maßgeblichen Steuersatzes zu entrichten.

§ 4

Fälligkeit

Die festgesetzte Gebühr wird jeweils am ersten Tag eines Kalendermonats fällig. Entsteht die Gebührenschuld erst im Laufe eines Kalendermonats, wird die anteilige Gebühr für diesen Kalendermonat unmittelbar mit dem tatsächlichen Einzug in die Unterkunft fällig. Wird der Gebührenbescheid der untergebrachten Person erst nach dem Einzug bekanntgegeben, wird die Gebühr mit der Bekanntgabe fällig.

§ 5

Härtefallregelung

Die zuständige Behörde kann auf Antrag ganz oder teilweise von der Gebührenerhebung absehen, wenn dies zur Abwendung einer besonderen persönlichen Härte geboten ist oder ein überwiegendes öffentliches Interesse daran besteht.

§ 6

Ausnahmeregelungen

Auf untergebrachte Personen, deren Bedarfe an Unterkunft, Heizung, Hausrat, Wohnungsinstandhaltung und Haushaltsenergie durch Sachleistungen gedeckt werden, findet diese Gebührenordnung keine Anwendung. Die Regelung nach Satz 1 entfällt mit dem Ende des Monats, in dem die Zugehörigkeit zu dem Personenkreis nach Satz 1 endet.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Berlin, den 16. Juli 2024

Der Senat von Berlin

Kai Wegner
Regierender Bürgermeister

Cansel Kiziltepe
Senatorin für Arbeit, Soziales,
Gleichstellung, Integration
Vielfalt und Antidiskriminierung

Anlage
(zu § 3 Absatz 1)

Gebührenverzeichnis

1. Die monatlich festzusetzende Gebühr (Regelgebühr) beträgt je Person: 735 Euro;
2. Eine ermäßigte Gebühr in Höhe von 294 Euro ist auf Antrag festzusetzen bei einem monatlichen Nettoeinkommen je Person oder je Bedarfsgemeinschaft im Sinne von § 7 Absatz 3 und 3a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch oder je Haushaltsgemeinschaft im Sinne des § 39 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, welches zwischen folgenden Einkommensgrenzen liegt:
 - a) bei einer Person: 857 Euro und 1 600 Euro,
 - b) bei zwei Personen: 1 600 Euro und 3 100 Euro,
 - c) bei drei Personen: 2 251 Euro und 4 100 Euro,
 - d) bei vier Personen: 2 902 Euro und 5 100 Euro;für jede weitere Person in der Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaft erhöht sich die untere Einkommensgrenze um jeweils 651 Euro und die obere Einkommensgrenze um jeweils 1 000 Euro.

Die Ermäßigung setzt die Vorlage von Einkommensnachweisen bei der für die Gebührenerhebung zuständigen Behörde voraus und gilt ab dem ersten Tag des Kalendermonats der Antragstellung bei Vorliegen der Ermäßigungsgründe.

Von Schülerinnen, Schülern, Auszubildenden oder Studierenden mit einer Bewilligung gemäß § 13 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1952; 2012 I S. 197), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 408) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, die keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben, wird auf Antrag unabhängig vom Einkommen nur die ermäßigte Gebühr erhoben. Die Ermäßigung setzt die Vorlage eines Nachweises über die Leistungsbewilligung voraus und gilt ab dem ersten Tag des Kalendermonats der Antragstellung.

Bei Bedarfs- und Haushaltsgemeinschaften von mehr als vier Personen, bei denen nur die ermäßigte Gebühr erhoben wird, wird für die fünfte sowie jede weitere Person keine Gebühr erhoben.
3. Die Aufwendungen für Strom, Wasser, Abwasser und Heizung sowie die Ausstattung mit Möbeln sind mit den Benutzungsgebühren abgegolten.

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplans 6-30
im Bezirk Steglitz-Zehlendorf, Ortsteil Lichterfelde

Vom 17. Juli 2024

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6 Absatz 3 und mit § 11 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), das zuletzt durch Artikel 1 des Sechsten Änderungsgesetzes vom 14. Oktober 2022 (GVBl. S. 578) geändert worden ist, verordnet das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin:

§ 1

Der Bebauungsplan 6-30 vom 9. Juli 2024 für das Gelände zwischen dem Grundstück Réaumurstraße 52/54, Réaumurstraße, Osdorfer Straße und Anhalter Bahn mit Ausnahme des Grundstücks Osdorfer Straße 53 und der südlichen und östlichen Teilflächen des ehemaligen Truppenübungsplatzes Parks Range sowie für Abschnitte der Réaumurstraße und des Landwegs im Bezirk Steglitz-Zehlendorf, Ortsteil Lichterfelde, wird festgesetzt. Er ändert teilweise den durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XII-101c im Bezirk Steglitz-Zehlendorf, Ortsteil Lichterfelde, vom 10. Januar 1984 (GVBl. S. 207) festgesetzten Bebauungsplan sowie den durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XII-134a im Bezirk Steglitz-Zehlendorf, Ortsteil Lichterfelde, vom 22. Januar 1975 (GVBl. S. 657) festgesetzten Bebauungsplan und den durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XII-134b im Bezirk Steglitz-Zehlendorf, Ortsteil Lichterfelde, vom 6. August 1973 (GVBl. S. 1346) festgesetzten Bebauungsplan.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann bei der für die Vermessung zuständigen Abteilung des Bezirksamtes, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können bei der für die Stadtplanung zuständigen Abteilung des Bezirksamtes kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und

2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs) wird hingewiesen.

§ 4

(1) Es wird darauf hingewiesen, dass unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a des Baugesetzbuchs beachtlich sind. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Satz 2 genannten Verletzungen oder Fehler gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und die in Satz 1 Nummer 4 genannte Verletzung gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 17. Juli 2024

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin

Maren Schellenberg
 Bezirksbürgermeisterin

Patrick Steinhoff
 Bezirksstadtrat

